foll. Derartige Bertrage werden jum Teil von Berfonen abgeichloffen, deren Betrieb von vornherein auf diese Geschäftsform berechnet ift (Barenabzahlungsgeschäfte, Abzahlungsbazare u. dergl.). Es fegen aber auch Gewerbetreibende, die im übrigen gegen bar verfaufen, ihre Waren in ausgedehntem Umfang auf gleiche Beise ab. Entwidelt hat fich der Abgablungsverfehr vornehmlich bei dem Abfan von gewiffen Betriebsmitteln (Rleinmaschinen und bergleichen) und bon wertvolleren Bedarfsgegenftanden, insbesondere Bohnungseinrichtungen; die Rahmafchinen. und bie Bianofortefabritation verdonten ihren Aufschwung großenteils dem Abzahlungsinftem. In ihrer heutigen Ausdehnung erftredt fich indeffen biefe Beichaftsform weit über jenes ursprüngliche Bebiet hinaus; neben Nahmaschinen, Daschinen für den Sandwerte- und den landwirtschaftlichen Betrieb und Möbeln werden Saus- und Ruchengerate, Bajche, Rleidungeftude, Bilber, Tafchenuhren, Bucher, auch Lugusgegenstände, wie Schmudjachen und dergleichen, auf Abzahlung entnommen. Auch der Biebhandel bedient fich mitunter der beim Barenabzahlungegeschäft üblichen Geschäfts: formen. Mittels eines ausgebehnten Reges von Agenten und Brovifions: reisenden hat fich die bezeichnete Art des Absabes vielfach auch auf dem platten Lande eingebürgert.

Die Schattenseiten biefer Entwidelung find nicht ju berfennen. Der Abzahlungshandel wirft dem Bargahlungsspitem entgegen und ist geeignet, bas Bemahren eines ungefunden Rredits zu befordern. Die Leichtigfeit, fich gegen eine geringe Angahlung in den Befit ber Wegenftande ju fegen, fowie die lleberrebungstunfte ber Abzahlungshandler und ihrer Gilfsversonen verleiten ju Unschaffungen, die fur ben Er= werber überfluffig find, ober feine wirtichaftlichen Rrafte überfteigen. Wenn die ausgebehnte Rreditgemahrung und die großen Betriebsuntoften ohnehin jur Festsetzung febr erhöhter Breife nötigen, fo werden diefe bon gewiffenlofen Geschäftsleuten unter Ausbeutung ber Rotlage ober ber Unerfahrenheit des Abnehmers häufig noch übermäßig gesteigert Bahlreiche Abzahlungsbandler überichwemmen ben Berfehr mit minderwertigen Baren, wodurch jugleich bem rellen Geschäfte eine gefährliche Ronfurrenz bereitet wird. Bas die rechtliche Geftaltung des Abzahlungsverfehrs betrifft, fo führt bas Streben ber Bandler nach thunlichfter Sicherung auf ber einen, die wirtschaftliche Schwäche ihrer Runden auf ber anderen Geite gur Bereinbarung brudender Bertragsbestimmungen, to insbesondere zu der viel gerügten Abrede, daß bei Richtentrichtung einer Rate ber Beraugerer jur Rudnahme ber Cache befugt fein und gleichzeitig die erhaltenen Teilzahlungen behalten folle. Auch wird ba= rüber geflagt, daß bei bem Abichluß ber Weichafte mit den vielfach unguberläffigen Agenten und Provisionsreisenden die Räufer über den Inhalt ber ichriftlichen Bertragsurfunden im Unflaren gehalten und burch munbliche Busicherungen irregeleitet werden, die fie demnachft gegen den Abzahlungshändler nicht zur Geltung bringen fonnen.

Den geschilderten llebelständen fteben jedoch gewichtige Borguge gegenüber. Wenn das Abzahlungegeschäft nicht felten der lebervorteilung bient, fo fußen anderfeits viele, burchaus reelle induftrielle Betriebe ju einem wesentlichen Teil auf ber gleichen Beschäftsform. Reigt biefe Art ber Rreditgewährung ju überfluffigen und übermäßigen Unichaffungen, fo wirft fie auch wieder als Sparzwang, infofern der Räufer gur Innehaltung der Teilzahlungen Beträge erübrigt, die er ohne eine folche Beranlaffung nicht gurudlegen murbe. In fleinen Berhaltniffen wird überichuldeten Berjonen durch den Borbehalt des Eigentums, der die auf Abzahlung entnommenen Gegenstände dem Bugriffe der Gläubiger ents gieht, ein Beitraum gewährt, in welchem fie fich eine neue Erifteng grunden und ihre Schuldverhaltniffe ordnen tonnen. Bor allem aber wird Unbemittelten burch bas Abgahlungsgeschäft ber Weg gur Un-Rahmaschinen und fonftigen Rleinmaschinen, von Rlavieren für ben Unterrichtsgebrauch, von Wohnungseinrichtungen jum Bwed ber Bimmerbermietung. Bie auf dieje Beije bas Abzahlungsgeichaft fur viele burch Eröffnung neuer Erwerbequellen wohlthatig wirft, fo wird man auch der Entnahme von Möbeln und Gerätichaften auf Abzahlung gur Begrunbung einer Bauslichteit ober gur Bebung ber Lebenshaltung ober bei borübergebender Bedrangnis in gemiffen Grengen bie Berechtigung nicht abiprechen tonnen. Gine mefentliche Beichrantung bes Abzahlungs, verfehre murbe gur Folge haben, daß die darauf angewiesenen Rlaffen auf die Befferung ihrer Lage bergichten ober die gu blefem 3med erforberlichen Barmittel anderweit und vielfach teurer borgen mußten. Dit Recht ift in letterer binficht betont worden, daß das Abzahlungsinftem dem Geldwucher entgegenwirte.

Lage ber heutigen Berhaltniffe unentbehrlich ift, fo lagt fich burch Gefet bieje Beichaftsform weder völlig unterjagen noch auch nur ben Begenftanben nach wesentlich beschränten. Denn es wird im allgemeinen taum

tigten Abzahlungshandels hinauslaufen wurde Richt minder erweifen fich Magregeln auf gewerbepolizeilichem Gebiet als undurchführbar. Dehrfeitig ift befürwortet worden, ben Betrieb von Abzahlungsgeschäften, wie ben ber Bfandleiher bon einer Erlaubnis der Behörde abhängig zu machen und ihn der obrigfeitlichen Regelung und Kontrolle zu unterwerfen (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung) oder doch die Unterfagung des Gewerbebetriebs für ben Gall erwiesener Unguverläffigfeit (§ 35 dafelbit) gugulaffen. Abgefeben dabon, daß derartige Beschräntungen den reellen Abzahlungshandel schwer schäbigen und gerade die folideren Beichaftsleute von diefem gurudichreden mußten, ift zu beachten, daß das Abzahlungsgeschäft nicht, wie die Geschäftszweige, die bon den angeführten Borichriften betroffen werden, eine fich außerlich tennzeichnende, besondere Urt von Gewerbebetrieb, sondern nur eine Form des Geichaftsabichluffes barftellt, die in den verschiedenften Arten bon Gewerbebetrieben Anwendung finden fann. Infolge davon mare eine wirtsame Aufficht der Behörde über das Berhalten der Abzahlungshandler und über die Befolgung ber erlaffenen Anordnungen nicht ju ermöglichen. Befondere Borfdriften, welche die Boligeibehörden über ben Beichäftsbetrieb, namentlich über die Bertragebedingungen bei den 216s zahlungsgeschäften, zu treffen hätten, würden sich überdies auf Reben= puntte beschränken muffen, um die Freiheit des Bertehre nicht in nach= teiliger Beije einzuengen. Un ber Schwierigfeit ber thatjächlichen Durchführung icheitern auch die Borichlage, für den Abzahlungsverkehr den Gewerbebetrieb im Umbergieben und das Auffuchen von Bestellungen von Ort ju Ort und von Saus ju Baus ju unterfagen oder auf Bebarfegegenstände zu beschränfen ober die Borbedingungen einer berartigen Musübung des Gewerbebetriebs (§§ 44 a. 55, 57 ff. der Gewerbeordnung) zu erschweren. Budem wurden derartige Magregeln, infofern fie fich auch gegen den reellen und notwendigen Abzahlungshandel richten mußten, die berechtigten Intereffen der Induftrie ichabigen und ben Beduriniffen des Bublitums auf dem platten Lande widerfprechen.

Die Ungwedmäßigfeit aller Dagregeln, die behufs Befchrantung ber Abzahlungsgeschäfte als folder etwa in Betracht tommen tonnten, führt dagu, daß die Befeggebung fich mit ber Befampfung einzelner Auswüchse

auf dem fraglichen Gebiete begnügen muß.

In diefer Begiehung barf eine mefentliche Abhilfe gunachft bon ber Strafgesetigebung erwartet werden: nachdem durch das Gefes vom 19. Juni 1893 (Reichs: Gefegbl. S. 197) der Thatbestand des Buchers auf die gewerbe= und gewohnheitemaßige Musbeutung mittels gegenseitiger Bertrage ausgedehnt worden ift, tann auch ein mucherisches Berhalten in dem Bewerbebetriebe der Abzahlungsverfäufer Bestrafung nach fich gieben. Jene Strafbestimmung ubt jugleich eine weitgreifende Rudwirtung auf bas Bertrageverhaltnis aus; benn es find die unter bas Strafgefet fallenden Bertrage nichtig und die Schuldner jur Rudforderung ihrer Leiftungen befugt.

hiervon und von der befonderen Strafbeftimmung im § 7 bes Entwurfs abgesehen, tann es fich nur um ein Borgeben auf dem Gebiet des burgerlichen Rechts handeln Indem der vorliegende Entwurf es unternimmt, Borichriften diefer Urt zu treffen, geht er bavon aus, bag gewiffe Difftande im Abzahlungshandel allerdings einige Beichrantungen ber Bertragefreiheit geboten erscheinen laffen, daß es aber im übrigen fo wenig zwedmäßig wie erwunicht fein wurde, bas Abzahlungsgeschäft

außerhalb des gemeinen Rechts gut ftellen.

Die Rlagen hinfichtlich der civilrechtlichen Geftaltung der Abzahlungs= geschäfte richten sich auf zwei Bunfte: man verneint die Angemeffenheit ber Unwendung gewiffer geseglicher Mormen auf diese Beschäfte, und befampft die Bulaffigfeit ber üblichen, für den Schuldner brudenden Abreden. In erfterer Sinficht wird die Ausichliegung des Sandelsrechts schaffung auch toftspieligerer Produktionsmittel erschloffen, fo 3. B. von befürwortet, weil es leicht zur Berwirkung der Unsprüche wegen mangelhafter Beschaffenheit der Gache führe, einen Rechtsbehelf megen Uebermaßes des Breifes nicht gewähre, der Bertragsitrafe feine Schrante fete; gegenüber der Formfreiheit der Bertrage nach Sandelsrecht wird bas Erfordernis des ichriftlichen Bertragsabichluffes empfohlen Allein auf ber einen Geite wurde die Unwendung bes allgemeinen burgerlichen Rechts an Stelle des Sandelsgesethbuchs ben angeblichen Uebelftanden nicht in fühlbarem Dage abbelfen, fondern nur boswilligen Schuldnern bequeme Sandhaben für Chitane und Prozeftverichleppung bieten. Auf der anderen Seite gewährt gerade bas Sandelsrecht in weiterem Umfang die Möglichfeit, die mabre Billensmeinung der Kontrabenten und nament= lich mundliche Rebenabreden ju bem ichriftlichen Bertrage ju berudsichtigen. Aus letterem Grunde ericheint es auch nicht angezeigt, die fdriftliche Form, die im Abzahlungevertebr ohnehin allgemein üblich Ift bemnach bavon auszugehen, daß das Abzahlungsgeschäft nach ift, zur Bedingung für die Giltigfeit des Bertrags zu machen. Benn ferner mit Rudficht auf bas Treiben ber Agenten und Provisionsreisenden die allgemeinen Grundsate fiber Bevollmächtigung für ungeeignet erklart worden find, fo ift nicht abzuseben, wie bier auf bem eine Gattung von Gegenständen geben, deren Unschaffung nicht je nach Gebiet des Civilrechts Bandel geschaffen werden konnte Insbesondere ben Umftanden einem mahren Bedurfnis entiprechen tann. Gine Unter- wurde eine gesethliche Teftstellung der Bollmacht jener Mittelspersonen fagung bes Abzahlungsgeschäfts für Sachen, die im einzelnen Galle nur an ber Bielgestaltigfeit der Berhaltniffe icheitern und mit ben Bedurfs bem Luxus des Erwerbers dienen, ware zwar grundsaplich zu recht= niffen des Lebens nicht im Ginklange stehen. Gin durchgreisendes Mittel fertigen; allein eine Borschrift dieser Art wurde nicht durchzusubiren sein, gegen Uebervorteilung oder Uebereilung könnte man in dem Borschlag ohne die Sicherheit des Beschäftsverfehre ju ichadigen. Ebensowenig erbliden, daß dem Raufer ber freie Rudtritt vom Bertrage gegen Babs empfiehlt sich ber Borichlag, die Abzahlungsgeschäfte einer besonderen lung eines Reugeldes gewährt werden solle. Diese Magregel murde Steuer zu unterwerfen, da diese Magregel einerseits ben beabsichtigten jedoch, mahrend sie den handel mit fast wertloser Bare faum hemmen Erfolg taum haben, anderseits auf eine Beeintrachtigung auch des berech- wurde, das folide Abzahlungsgeschäft jum Rachteil des Bublitums mit